

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst

Gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GWK

Gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) – SGV.NRW. 2023 wird hiermit der Beschluss des Stadtrates vom 29.02.2024 über die Feststellung des Jahresabschlusses der GWK zum 31.12.2022, der Verwendung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Betriebsausschusses für das Jahr 2022 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GWK für das Wirtschaftsjahr 2022 zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 177.875 Tsd. EUR, nebst Anhang und Lagebericht wird festgestellt.
- b) Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2022 in Höhe von 51.185,46 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.
- c) Dem Betriebsausschuss wird für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 gemäß § 4 c) EigVO NRW Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der eigenbetrieblichen Einrichtung GWK zum 31.12.2022 nebst Anhang und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, II. Etage, Zimmer 218 zur Einsicht öffentlich aus.

Der vom Betriebsausschuss beschlossene Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses der eigenbetrieblichen Einrichtung GWK nebst Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, II. Etage, Zimmer 218, ebenfalls zur Einsicht öffentlich aus.

2) Abschließender Vermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mit Datum vom 26.01.2024 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG erteilt.

Durch die Änderung des 2. NKFVG NRW entfällt der § 106 GO NRW. Der bisherige Grundsatz, dass die Eigenbetriebe von der GPA NRW zu prüfen sind und die bisher erforderliche Abstimmung mit dem GPA NRW im Hinblick auf die Beauftragung eines anderen Abschlussprüfers zu erfolgen hat, erübrigt sich somit.

Bei der Jahresabschlussprüfung für Wirtschaftsjahre, die am 31.12.2021 und später enden, kommt die neue Regelung zum Tragen. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt

die Jahresabschlussprüfung ohne Einbindung der GPA NRW (es sei denn, die GPA NRW ist mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt worden), was zur Folge hat, dass weder vor der Beauftragung eines Abschlussprüfers die Zustimmung der GPA NRW einzuholen noch nach Abschluss der Prüfung der Prüfungsbericht bei der GPA NRW vorzulegen ist.

Die Betriebsleitung kann gem. § 103 Abs. 2 GO NRW einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die GPA NRW nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses am 21.06.2022 gefasst.

Kaarst, den 18.04.2024

Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum